

## **ANTRAG**

**der Fraktion der AfD**

### **Kindertagespflegepersonen leistungsgerecht vergüten - flexible und bedarfsgerechte Arbeitsbedingungen ermöglichen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die verantwortungsvolle Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist derzeit nicht leistungsgerecht und existenzsichernd vergütet.
2. Die Erstattung der Sachkosten durch pauschale Bemessungssätze deckt nicht die tatsächlich verauslagten Kosten.
3. Es gibt für Kindertagespflegepersonen de facto keine im Ansatz ausreichende Vertretungsreserve für den Krankheitsfall und als Urlaubsvertretung.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Vergütung des Anerkennungsbetrages von Kindertagespflegepersonen landeseinheitlich und in der Höhe der Vergütung in Anlehnung zum TVöD-SuE mindestens mit S4 und bei entsprechenden beruflich pädagogischen Biografien bis zu S8 zu regeln.
2. die Vergütung in Zukunft nicht als pro Kind bezogene Fallpauschale abzurechnen, sondern die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden nach einem sich nach Ziffer II.1 ergebenden Stundenlohn abzurechnen.
3. die Begleichung der Sachkosten nicht anhand von Durchschnittskostenermittlung in größeren Kita-Einrichtungen, sondern nach Belegen die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

4. in Kooperation mit den verschiedenen Trägern für eine landeseinheitliche Vertretungsreserve zu sorgen, die bei Krankheit oder für Urlaubszeiten von Kindertagespflegepersonen die Betreuung der Kinder übernimmt.

### **Nikolaus Kramer und Fraktion**

#### **Begründung:**

Aus der Anhörung zum Thema „Kindertagespflegepersonen“ vom 16. September 2020 wurde von den Experten dargelegt, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Zahl von Kindertagespflegestellen zurückgeht, weil Kindertagespflegepersonen altersbedingt aufhören oder weil das Berufsbild unattraktiv ist. Außerdem ist der Rechtsbegriff der „angemessenen Vergütung“ Auslegung und diese blieb bisher den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten. Kindertagespflegepersonen müssen bei ihrer Zulassung ihre persönliche Eignung und Sachkompetenz nachweisen. Dazu haben sie einen obligatorischem 300-stündigen Kurs absolviert. Die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen ist auch durch Fort- und Weiterbildung und verstärkte Kooperation in den letzten Jahren stark gestiegen. Im Ergebnis nehmen Kindertagespflegepersonen gleiche pädagogische Aufgaben wahr, wie sie von Kinderpflegern, Erziehern und anderem pädagogischen Personal in Kitas erbracht werden. Zudem müssen sie sich zusätzlich um mehr organisatorische, planerische Aufgaben kümmern, als das in den Kitas der Fall ist, da dies dort der Leitung obliegt. Darum sollte es nicht im Ermessensspielraum der Träger liegen, welche Vergütung gewährt wird, sondern landeseinheitlich geklärt werden. Eine Vergütung analog zum TVöD SuE erscheint sinnvoll, weil hier die Regel gilt, dass zwei Personen gleich zu bezahlen sind, wenn sie die gleiche Tätigkeit ausüben.

Die Bezahlung sollte sich nach dem neuen Modell dann auch nicht länger an der Zahl der betreuten Kinder, sondern an einer definierten Leistungsstunde orientieren. Dies ermöglicht eine Existenzsicherung für den Fall, dass die Obergrenze von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern nicht erreicht wird. Die Folge aus diesen Forderungen wäre allerdings nach dem Konnexitätsprinzip, dass zusätzliche Kosten vom Land übernommen werden. In Anbetracht dessen, dass es immer weniger Kindertagespflegepersonen gibt und Eltern dringend flexible Betreuungszeiten brauchen, steht das Land in der Verpflichtung, attraktivere Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Pauschalierung von Sachkosten geht auf die diverse Situation bei einer Kindertagespflegeperson nicht ein. Tagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich in der Größe und der Struktur erheblich. Aufwendungen in einer Tagespflegestelle sind allein dadurch schon höher, dass für eine kleine Gruppe an Kindern die gleiche Vielfalt an Spielgeräten und pädagogischen Fördermaterialien angeboten werden soll. Es ist sachgerecht, die tatsächlichen Kosten nach Belegen zu erstatten.

Es ist nicht hinzunehmen, dass Tagespflegepersonen auf Kosten ihrer Gesundheit oft auch im Krankheitsfall weiterarbeiten, weil es keine Vertretung gibt. Ähnlich wie an Schulen („Feuerwehrkräfte“) müsste von allen Trägern gemeinsam in Kooperation mit dem Land eine ausreichende mobile Reserve aufgebaut werden, auf die auch Kindertagespflegekräfte Anspruch hätten. Im KiföG-M-V regelt § 8 den „Sicherstellungsauftrag“, nach dem für eine bedarfsgerechte und in vollem Umfang gesicherte Betreuung und Förderung der Kinder zu sorgen ist. Es geht auch darum, dass berufstätige Eltern bei Ausfall ihrer Kindertagespflegeperson nicht gänzlich ohne Betreuung dastehen.